

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Brandenburgische Ständeakten

Die kurmärkischen Landstände 1571-1616

Croon, Helmuth

Berlin, 1938

V. Der Landtag von 1602.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7034

unbewilligt weiter erhobenen Steuern, die aber künftig wegfallen sollten, 400 000 tl. Auf das Recht, in Notfällen die Landschaft um eine Beihilfe anzugehen, wollte und konnte aber Joachim Friedrich nicht verzichten, wenn er sich auch fürs erste mit der geringen Bewilligung begnügen konnte. Vor allem kam es ihm auf die Weitererhebung der einmal bestehenden Steuern an. Er wußte, daß es leichter war, die Verlängerung bestehender durchzusetzen, als neue oder einmal abgeschaffte wieder einzuführen. In einem Ausschreiben vom 28. Mai gab er darum sein Einverständnis mit der Bewilligung der 400 000 fl bekannt, zugleich ordnete er aber die Forterhebung, bezw. Erhöhung der bestehenden Steuern, die Einführung einer neuen von den Ritterhufen an; er begründete diese Maßnahme mit dem ihm als Landesherren zustehenden Recht, die Steuern festzusetzen. Wie zu erwarten gewesen war, ließen sich die Stände diese Anordnung nicht gefallen. Ihre Proteste und Eingaben ließ aber Joachim Friedrich unbeachtet, wenn er sich auch darüber klar war, daß durch sein Vorgehen die Streitigkeiten mit den Ständen in keiner Weise gelöst waren, daß es noch besonderer Vereinbarungen mit ihnen bedurfte.

V.

Der Landtag von 1602.

Die wiederholten ergebnislosen Verhandlungen brachten Joachim Friedrich zu der Erkenntnis, daß es unmöglich sei, auf Ausschuß- oder Kreistagen die Schuldenübernahme seitens der Landschaft zu erreichen. Angesichts des Widerstandes der Stände ließ er seinen ursprünglichen Plan, durch einen Ausschußtag zum Ziel zu kommen, fallen und entschloß sich notgedrungen zur Berufung eines Landtages. Zu dessen Vorbereitung lud er zunächst noch einmal die Kreise zum 21. September nach Berlin, Seehausen und Prenzlau. In dem Ausschreiben¹⁵⁷⁾ klang deutlich seine Enttäuschung über den bisherigen Verlauf der Beratungen durch. Obwohl an „allem, was uns nicht allein als dem Chur und Landesfürsten gebühret, gebrechlich und herkommen, sonderen was sonst in anderen Königreichen, Chur und Fürstentümern ungewohnlich, das die Herrschaft selbst von Expedirung der Beschwerden den Anfang machet, aber doch zu Beförderung unserer christlichen Intention dienlich erachtet, nichts unterlassen worden“, hätten dennoch wider Erwarten die Stände bisher keine gewierige Resolution gefaßt. Da der „mehrere Teil einen allgemeinen Landtag urgiret“, sollten zur Vermeidung unnötiger Unkosten und zur „fruchtbarlichen“ Vorbereitung die Kreise nochmals zusammen kommen, die Proposition vom 18. Januar 1599 erneut vornehmen, Deputierte zu einem Ausschuß bevollmächtigen, der am 5. Oktober in Neuruppin zusammentreten und sich eines end-

¹⁵⁷⁾ vom 14. Aug. 1601. Entw. Löbens Rep 20 K, Ausf. P. A. B 1 no 10. vgl. Droyßen II, 2 S. 546.

gültigen Beschlusses vergleichen sollte; im Anschluß an diese Tagfahrt sollte der Landtag berufen werden. Obwohl nur wenige in Prenzlau erschienen, ordneten diese dennoch den gewünschten Ausschuß ab¹⁵⁸⁾. Die Mittelmärker¹⁵⁹⁾ bevollmächtigten auf Anregung Adam v. Schliebens ihre Vertreter nur zur Erledigung der Beschwerden und Beratung der Polizei- und Kammergerichtsordnung, nicht aber zur Bewilligung einer Steuer, da dies nicht angängig sei, niemand eine solche Vollmacht auf sich nehmen wollte. Die Havelländer, die wegen der Erntearbeiten sich bisher noch nicht mit der Polizeiordnung und den Beschwerden befaßt hatten, schlugen vor, eine Vertagung des Ausschußtages bis zum 18. November zu erbitten, damit vorher nochmals die Teilkreise zusammen kommen könnten. Ihre Anregung blieb aber unbeachtet.

Am 6. Oktober begannen die vereinigten Ausschüsse in Ruppin ihre Beratungen¹⁶⁰⁾. Als kurfürstliche Kommissare nahmen der Marschall Adam v. Puttitz, der Kanzler Johann v. Löben und der Landvogt Bernd v. Arnim teil¹⁶¹⁾. Sie waren zum endgültigen Abschluß bevollmächtigt, erwarteten deswegen, daß auch die ständischen Deputierten zur Beschlußfassung ohne Hinterbringen ermächtigt waren, was aber nicht der Fall war. Am 8. überreichte ihnen der Ausschuß eine Reihe neuer, umfangreicher Erinnerungen zu den bisher übergebenen Beschwerden [No 60]. Joachim Friedrich hatte garnicht daran gedacht, seine Versprechungen zu erfüllen, soweit sie irgendeinen Verzicht für ihn bedeuteten; die altmärkische Hauptmannsstelle war noch unbesezt, der Abschoß inzwischen weiter erhoben worden. Wiederum erbaten die Stände die Aufhebung des Kornzolles. Erneut wandten sie sich gegen die von Joachim Friedrich versuchte Trennung der Kreise. Die Benennung eines ständigen Ausschusses mit umfassenden Vollmachten wurde wiederum abgelehnt. Die Forderung nach Beteiligung der Neumark an allen Steuern wurde wiederholt. Sie wandten sich dagegen, daß ihnen die Verwaltung der Reichs- und Kreissteuern allmählich durch den Hofrentmeister entzogen wurde. Worauf es ihnen vor allem ankam, zeigte der erste Punkt, daß nämlich noch vor Beginn des Landtages unter ständischer Mitwirkung ein neuer, alle früheren Revers und die neuen Resolutionen umfassender Revers aufgestellt, vom Kurfürsten vollzogen werde, da sonst mit keiner Bewilligung zu rechnen sei. Die schriftliche Antwort der Räte zeigte in den wichtigsten Punkten kein Entgegenkommen, abgesehen davon, daß sie den end-

¹⁵⁸⁾ J. o. S. 55.

¹⁵⁹⁾ Protokoll Schliebens P. A. B 1 no 13; Vollmacht f. d. Deputierten, Cöln, 25. Sept. P. A. B 1 no 11; vgl. No 59; Eingabe der mittelmärkischen Ritterschaft an den Kurfürsten, Cöln 25. Sept. 1601 Ausf. Rep 20 R 8.

¹⁶⁰⁾ Protokoll der Verhandlungen Rep 20 R — Als Vertreter der mittelmärkischen Ritterschaft waren u. a. anwesend, Melchior v. Gadow, Christoph Sparr, Moriz Augustus Kobel, Adam v. Schlieben, Heinrich Köbel, Otto Wutenow, David v. Lüderik, für die udermärkische Ritterschaft Botho Trotte, Mattheus Arnsdorf, Liborius v. Holzkendorff, Tonnies v. Greifenberg, Franz Sparr, Andreas Wschersleben.

¹⁶¹⁾ Vollmacht Cöln d. d. 4. Okt. 1601 Ausf. P. A. B 1 no 11.

gültigen Verzicht des Kurfürsten auf die Erhebung des Abschusses enthielt [No 61].

Da in dem Schriftwechsel vom 9. Oktober beide Seiten auf ihrem Standpunkt verharren, versuchte man am 9. und 10. in mündlicher Verhandlung¹⁶²⁾ einander näher zu kommen. Die Räte begannen mit heftigen und gereizten Vorwürfen, „das die Stende allerseits nicht weniger als sie, die Deputierten, S.C.G. mit harten Pflichten verwandt, schuldig S.C.G. Bestes zu wissen, Schaden zu weren, Frommen zu fordern“, sie möchten „S.C.G. nicht disputirlich machen, was dieselbige befugt“. Diese waren ob des Vorwurfes der Pflichtvergessenheit sehr betroffen. Da sie „bei der Herrschaft viel getan, sich rühmlich erzeiget, ihre Pflicht allerwege in gute Acht genommen“, baten sie, sie mit solchen Erinnerungen zu verschonen. Dem entgegneten die Räte „das die Erinnerung nicht böse gemeinet . . ., und weil den Stenden freistehen sollte, sine omni offensione ihre Rotturst vorzubringen, so müßten J. C. G. nicht deterioris conditionis sein; und wann sie die Deputierten dasselbige nicht teten, so müßten J. C. G. andere Leute haben, die J. C. G. iura deduciren“. Diesem schroffen Anfang entsprach auch der weitere Verlauf der Verhandlungen. Nur in einigen geringfügigen Punkten vermochte man sich zu einigen. Die Stände erklärten sich bereit, eine Forderung der Biergeldkasse an die Stadt Berlin als 10jähriges zinsloses Darlehen zur Instandsetzung der Universitätsgebäude zur Verfügung zu stellen. Die wirkliche Abschaffung der neu errichteten Zollstätten wurde ihnen zugesichert. Die Landschaft gab sich mit dem Fortbestehen des Salzmonopols der mittelmärkischen Städte bis zum Ablauf der entsprechenden Verträge zufrieden. Eine Rückerstattung der zu viel erhobenen Visitationsgebühren lehnten aber die Räte ab. Wegen des Unterhaltes des Hauptmannes in der Prignitz, der Verleihung der Lehenbriefe bis zum oder auf dem Landtag wollten sie dem Kurfürsten berichten. Auch gestanden sie zu, daß in Streitfällen die Beamten fortan dem ordentlichen Gericht, zwar nicht dem örtlichen, sondern dem Kammergericht unterstehen sollten. Die Beratung der Polizeiordnung und der Landesconstitution wurde vertagt. Einen großen Umfang nahmen die Erörterungen über die Confirmationen der Pfarrer, die Bestätigung der verschriebenen Angefälle, den Kornzoll und die Steuerleistung der Neumark ein. Wegen der ersten Frage versprachen die Räte eine Erkundigung über den Brauch anzustellen, „woferne es der Abgesandten Bericht nach nicht bestendig, sollte damit keine Neuerung eingeführt werden“. Bezüglich der Angefälle blieben sie bei ihrer früheren Erklärung, daß entweder der Kurfürst zur Bestätigung verpflichtet sei, er dann bei Eintritt des Lehnsfalles jedem sein Recht widerfahren lassen werde, oder aber daß dies allein von seiner Gnade abhängig sei, in diesem Falle könne man nichts von ihm verlangen. Energisch, ja heftig verteidigten die Kommissare den neuen Kornzoll als ein vom Kaiser verliehenes Regal, das durch den Revers

¹⁶²⁾ vgl. das Protokoll der Verhandlungen und Aufzeichnungen Löbens über den Inhalt der mündlichen Besprechungen Kap 20 K.

von 1572 nur für gewisse Zeit beschränkt worden wäre¹⁰³). Daß für den Kurfürsten sich irgendwelche Verpflichtungen aus den Versprechungen seines Vaters ergaben, lehnten sie entschieden ab. Der Ausschuß verwies dem gegenüber auf die ständischen Freiheiten und die Reversé. Er sah keine Möglichkeit, „wie außerhalb eines Landtages und ohne des hellen Haufen Bewilligung darauf beständig geschlossen werden konnte“. Wegen des Weinzolles ward ihm die Bertröstung, daß „wann man sonst sich accomodiren würde, darin der Landschaft gratificiret werden könne“. Der Abordnung eines „stetigen und gewissen“ Ausschusses stimmten die Stände zwar schließlich zu, „sofern er auf andere in den Reversen angedeutete Fälle geordnet werden könnte; da aber Geldsachen mit einfielen, müßte es erstlich hinterbracht werden“. Die wirkliche Verordnung verschoben sie auf den Landtag, ebenso die Regelung der neumärkischen Frage. Wegen der vielfältigen Ausgaben für die Staats- und Hofverwaltung, der verminderten Einnahmen durch die Einräumung von Ämtern an die Kurfürstinwitwe und den Kurprinzen bezeichneten die Räte einen Verzicht des Kurfürsten auf die Steuereinnahmen aus der Neumark als unmöglich. Sie erinnerten an den langjährigen zugunsten des Kurfürsten sprechenden Brauch, daß die Stände keinerlei Reversé als Beweis für ihre Ansicht vorlegen könnten. Diese wollten aber von ihrer Forderung nicht abstehen. Schließlich machten die Kommissare den Vorschlag, daß die Neumark $\frac{1}{5}$ der Schulden und der sonstigen auf dem Landtag zu bewilligenden Steuern übernehmen, daß aber unbeschadet etwaiger ständischer Rechte ihr Anteil an Türken- und Fräuleinsteuern Joachim Friedrich auf Lebenszeit zukommen sollte. Keine Einigung wurde erzielt hinsichtlich der Erhebung der Schesselsteuer in den kurfürstlichen und adligen Städten. Strittig blieb auch die Besteuerung der Besitzer von adligen Burglehen in den Städten. Während die Ritter die Befreiung als eine Realfreiheit ansahen, wollten die Räte sie nur den persönlich ansässigen Adligen zugestehen.

Die Räte waren bestürzt, daß gerade die wichtigsten Fragen, vor allem die des Kornzolles und der neumärkischen Steuerleistung, unerledigt bis zum Landtag verschoben wurden. Sie baten dringend den Ausschuß, sich eines besseren

¹⁰³) Für die Ansicht des Kurfürsten führten die Räte an: „1) C. G. hetten dieselbige von Kayf. Majestät cum consensu collegii electoralis als ein besonder Regalstück ordentlicher Weise erhalten, 2) were ein Regalstück et de reservatis imperatoris 3) Revers verbinde C. G. weiter nicht dan uf 5 Jahre, 4) gebe die Clausul: doch wollen wir uns genzlich versehen . . . dem Handel seine Maß, 5) hette solches C. G. facto ipso also declariret, 6) et sine contradictione der Landschaft vel certe cum illius scientia et patientia, 7) were in possessione quieta so viel und lange Jahre verblieben, sine causae cognitione nicht zu destituiren 8) do schon C. G. Hans Jürgen hette konnen durch den Revers praeiudiciren, so könnte doch solches successori nicht schaden 9) gehe vornemlich die Udermärker an, die konnten nicht melioris conditionis sein als andere 10) sei privilegium paucorum privatorum et rationem reddi non posse; warumb eßliche damit befreiet sein, die anderen mit dem Wasserzoll beschweret werden sollen.“

zu besinnen, um den Unwillen des Herrschers nicht zu erregen. Dieser verwies auf seine mangelnden Vollmachten, daß er, ohne schweren Verdacht zu erregen, für seine Mitstände keine Verpflichtungen eingehen könne. „Auf dem Landtag würden alle Sachen leichter folgen“, tröstete er die Kommissare. Zur besseren Unterrichtung ihrer Mitstände erbat die Anwesenden die Ausstellung eines Memorials über den Verlauf der Verhandlungen. Als erneute Vorstellungen ebenfalls nichts fruchteten, faßten die Räte das Ergebnis in den Worten zusammen: „Die Deputirten hetten in allen Puncten gewichen, die Stende in keinem und urgirten nur vorige *petita*, acceptirten, was ihnen dienlich; wollten frei sein und S. C. G. binden. . . . Weil die vornembste puncta ausgefetzt, so hetten sie Bedenken, ein Memorial zu fertigen, S. C. G. sine conditione zu binden und die Stende frei zu lassen“¹⁶⁴).

Dabei blieb es. Zur Abfassung eines Entwurfes für den künftigen Revers kam man auch nicht. Die Räte hatten sich zwar zu Beginn der Verhandlungen dazu bereit erklärt. Der Gegensatz zwischen den Oberständen und den Städten, der erneut aufflammte, ließ es aber nicht zu einer Vereinbarung kommen, abgesehen davon, daß auch die landesherrliche Entscheidung in manchen Punkten noch ausstand. Die Städte hatten nämlich die Zusammenkunft benutzt, ihre Beschwerden auf wirtschaftlichem Gebiete vorzubringen¹⁶⁵), ihre Forderungen zu erheben, die den Bestrebungen der Ritter entgegengesetzt waren. Unter Hinweis auf die zahlreichen von ihnen geleisteten Steuern, ihre ungerechte Belastung zu Gunsten der Oberstände baten sie um Berücksichtigung ihrer Wünsche und Erleichterung ihrer Schulden. Die Oberstände, denen diese Beschwerden seitens der Räte vorgelegt wurden, beriefen sich dem gegenüber auf ihre Revers; teils erklärten sie sich für deren Erledigung für unzuständig, teils stimmten sie den Wünschen zu. Die Städte übergaben am 14. Löben ihre Gegenerinnerungen auf die Antwort der Oberstände; sie wiederholten ihre Bitten, beriefen sich ebenfalls auf ihre Revers. Sie erklärten sich bereit, wegen der strittigen Punkte, vornehmlich wegen des Bauerbrauens und der Kornausfuhr, ausführliche Darlegungen einzubringen, auf Grund derer der Kurfürst dann entscheiden könnte. Die Kommissare erboten sich zwar, zwischen den Ständen zu vermitteln. Die Oberstände lehnten dies aber wegen mangelnder Vollmacht ab; sie hielten auch jede Unterhandlung für unnötig, da die Revers eindeutig zu ihren Gunsten sprächen.

¹⁶⁴) Protokoll Löbens über die Verhandlungen am 10. Oktober Rep 20 R 8.

¹⁶⁵) „der Städte *gravamina generalia*, welche noch unerörtert verblieben“ Reinschrift mit Marginalien der Ritterschaft; Gegenerinnerungen der Städte d. d. 10. Okt. Ausf. Rep 20 R — Perleberg und Frankfurt brachten Sonderbeschwerden vor. Perleberg klagte über die Zölle in Werben, Seehausen, Havelberg, die mecklenburgischen in Neustadt und Wismar. Frankfurt klagte über die Zollerhöhungen in Müncheberg, Berlin, Liebenberg, Eberswalde, Cüstrin u. Fürstenwalde. Abschr. P. N. B 1 no 11 — vgl. No 62.

Die folgenden Monate dienten der weiteren Vorbereitung des Landtages. Im Januar traten die von den Kreisen Deputierten, unter ihnen Raimar v. Karstedt, Thomas v. d. Kneesebeck und Adam v. Schlieben, in Berlin zusammen, um der Liquidation, genau genommen handelte es sich nur um eine Verzeichnung, der Schulden Johann Georgs, beizuwohnen¹⁶⁶⁾. Von vornherein erklärten sie den kurfürstlichen Kommissaren, daß sie zu keinerlei weiteren Verhandlungen bevollmächtigt wären, daß die Stände „außer gemeinen Landtagen“ zu keiner Zahlung verpflichtet seien. Man begnügte sich damit, die einzelnen Schuldposten, soweit sie von den Gläubigern vorgebracht wurden oder aus den Rechnungen zu erweisen waren, auf ihre Richtigkeit zu prüfen, sie gruppenweise zu ordnen. Sie beliefen sich insgesamt auf 565 150 tl. 8 gr. 7 $\frac{1}{2}$ Pfg. einschließlich der rückständigen Zinsen¹⁶⁷⁾. Mit mehr als 172 000 tl. nahmen die teils verzinslichen, teils unverzinslichen Gnadengelder die erste Stelle ein. Hinzu kamen Darlehen in Höhe von 90 000 tl. und solche zum Ankauf von Gütern mit 40 000 tl., rückständige Besoldungen, von denen Joachim Friedrich inzwischen einen Teil bezahlt hatte, aber Wiedererstattung forderte, endlich unbezahlte Rechnungen bei Kauf- und Handelsleuten und Handwerkern. Gleichzeitig wurde dem Ausschuß mitgeteilt, daß die von Joachim Friedrich im Erzstift Magdeburg gemachten Schulden einschließlich der rückständigen Zinsen sich auf 280 997 tl. 7 gr, die seit seinem Regierungsantritt in der Mark entstandenen auf 87 000 tl. beliefen. Rund 933 000 tl. betrug also die gesamten Schulden Johann Georgs und Joachim Friedrichs. Der Ausschuß war ob dieses Ergebnisses sehr erstaunt, übertraf es doch bei weitem die vom Kurfürsten bei den früheren Zusammenkünften gemachten Angaben. Eine Verpflichtung, ihrem Landesherren bei deren Abtragung zu helfen, erkannten die Anwesenden zwar an, auf eine bestimmte Summe wollten sie aber dem Kurfürsten keine Hoffnung machen. Da die Gesamt- und Einzelbeschwerden noch nicht erledigt waren, die Jahreszeit wenig für einen Landtag geeignet, die Tage kurz und, worauf vor allem die Altmärker hinwiesen, das Reisen im Winter beschwerlich war, befürworteten sie eine Vertagung des Landtages vom angesetzten Termin bis Trinitatis (30. Mai). Um die Landschaft zur Schuldentilgung geneigter zu machen, rieten sie ferner, vor Zusammentritt des Landtages erneut die Gläubiger zu laden und sie nach Möglichkeit nach dem Beispiel von 1572 zu einem Verzicht auf einen Teil ihrer Forderungen zu bewegen [No 63].

Unterdes hatte Joachim Friedrich die gesamten Stände zum 23. Februar 1602 nach Berlin berufen¹⁶⁸⁾. Prälaten, Grafen und Herren, beschlossene und

¹⁶⁶⁾ Protokoll Schliebens P. A. B 1 no 13. Ausführliche Aufzeichnungen über die Liquidation enthält auch das Schulenburgische Archiv in Beetzendorf III B 3b no 1519. Nach einem Aktenvermerk ebendort fanden die Verhandlungen am 11./12. Januar 1602 statt.

¹⁶⁷⁾ Schuldenverzeichnisse P. A. B 1 no 13 u. 14; C 50 no 4.

¹⁶⁸⁾ Ausschreiben vom 20. Januar 1602. Druck; das Datum ist handschriftlich ver-

unbeschlossene Geschlechter, die Hauptleute der kurfürstlichen Ämter, die Haupt- und incorporierten Städte waren geladen. 387 Vertreter der Oberstände, 41 der Städte fanden sich ein¹⁶⁹⁾. Den Verhandlungen voraus ging ein Eröffnungsgottesdienst in der Domkirche, dem der Kurprinz¹⁷⁰⁾, die Räte und Stände beiwohnten. Der Magister Fleck hielt die Festpredigt¹⁷¹⁾. Anschließend wurde im großen Saal des Schlosses in Gegenwart des Kurfürsten durch Löben die Proposition verlesen¹⁷²⁾. Ihr Inhalt [No 65] war in einer Beratung am 14. von Schlick, Adam Putlik, Albrecht v. Schlieben und Adam Hacke festgelegt worden. Wie einst Johann Georg es getan hatte, wurden auch dies Mal eingehend die aus einer verzögerten oder gar unterlassenen Tilgung der Schulden drohenden Gefahren geschildert. Die Mithilfe der Landschaft wurde unter Hinweis auf die Verdienste der kurfürstlichen Vorfahren um die Mark erbeten. Zugleich ersuchte Joachim Friedrich sie um eine Beihilfe zu seinem Regierungsantritt. Als Wortführer der Landschaft antwortete Adam v. Schlieben¹⁷³⁾. Da das Ansuchen reifer Überlegung bedürfe, erbat er ausreichende Beratungsfrist; eine etwaige Verzögerung möchte der Kurfürst mit der Wichtigkeit der Angelegenheit und der großen Zahl der Erschienenen entschuldigen.

Der Kurfürst wurde in seiner Erwartung, baldigst eine Antwort zu erhalten, enttäuscht. Wenn er geglaubt hatte, die Beschwerden wären mit der Ruppiner Erklärung erledigt, die Stände würden sich mit dem ihnen übergebenen Reversentwurf zufrieden geben, befand er sich in einem Irrtum. Die Stände beschloßen, zunächst den Reversentwurf durchzuberaten, ihre Erinnerungen zu vermerken und dem Kurfürsten zu übergeben. Dieser Weg erschien ihnen um so berechtigter, als auch Joachim Friedrich in der Proposition zuerst auf die Beschwerden eingegangen war. Er entsprach ihrer oft vorgebrachten Ansicht, daß vor Erledigung der Beschwerden an keine Bewilligung zu denken sei. Bis zum 2. März zogen sich die Beratungen hin. Am 3. überreichten sie ihre Antworten, je eine der Oberstände [No 67] und der Städte [No 68]. Die Oberstände fanden die landesherrlichen Erklärungen den gemachten Bertröstungen nicht ungemäß, baten die vorgebrachten Erinnerungen zu berücksichtigen und den Revers zu vollziehen. Sie erinnerten an ihre früheren Erklärungen

bessert (23. statt 21.) Entw. für die verschiedenen Einladungsformulare Rep 20 L, Rep 78 I no 45 Ausf. P. A. B 1 no 13.

¹⁶⁹⁾ Anwesenheitsliste Rep 20 L.

¹⁷⁰⁾ Köln, 4. Jan. hatte Joachim Friedrich seinen Sohn zur Teilnahme am Landtag aufgefordert, damit er „der Lande Zustandt und der Leute Natur umb so viel mehr inne werden“ möchte. Um nicht die in der Mark vorlaufenden Händel einem Ausländer kund werden zu lassen, sollte er nur von wenigen Märkern begleitet die Reise aus Preußen antreten. Abschr. Rep 20 L.

¹⁷¹⁾ Inhaltsangabe bei Haß S. 89.

¹⁷²⁾ vgl. die Protokolle No 64, 66, 69, 70. Droysen II, 2 S. 548 f.

¹⁷³⁾ Aufzeichnung Schliebens P. A. B 1 no 14.

wegen der Gnadengelder; da manche unberechtigte Forderung darunter wäre, auch mit den anderen Gläubigern keine richtige Abhandlung getroffen sei, erbaten sie ein genaues Verzeichniß aller liquidirten Schulden. Grundsätzlich erklärten sie sich zur Hilfe bereit, sofern die Städte der Verfassung gemäß $\frac{2}{3}$ der Schulden übernahmen. Diese aber lehnten aus den schon des öfteren erwähnten Gründen jegliche Steuer ab. Nur in dem Fall, daß ihren Beschwerden wirklich abgeholfen würde, die Nahrung in den Städten wieder erweckt, geeignete Mittel vorgeschlagen würden, wollten sie sich nach Rücksprache mit den Heimgelassenen gewierig erzeigen. Gleichzeitig übergaben die gesamten Stände ihre Erinnerungen zu dem Reversentwurf [No 73].

Diese Erklärungen entsprachen in keiner Weise den Wünschen Joachim Friedrichs. Sie verstärkten nur den Unmut, der ob der Verzögerung bei ihm entstanden war. Er forderte den Ausschuß der Oberstände am 4. März zu sich. Er tadelte ihre „weitleuftigen disputationes“. Um jedes Mißtrauen zu beseitigen, erbot er sich, die Einzelbeschwerden, die nicht gütlich abgetan werden könnten, durch eine gemischte Kommission aus Räten und Ständen erledigen zu lassen, deren Mitglieder noch während des Landtages benannt werden sollten; doch möchten die klagenden Stände berücksichtigen, daß sie es nicht mit ihres gleichen, sondern mit ihrem Landesherrn zu tun hätten. Ebenso wandte er sich an die Städte und verwies ihnen ihr „Difficultieren“. Um die Verhandlungen nicht unnötig zu verzögern, ließ er den gesamten Ständen auf ihre Erinnerungen mündlich antworten.

Unter Zugrundelegung des Reverses von 1572, mit dem der neue in den meisten Artikeln wörtlich übereinstimmte, und unter Berücksichtigung der kurfürstlichen Resolutionen auf die ständischen Beschwerden war seitens der Räte ein Reversentwurf [No 72] aufgestellt worden. Er entsprach den ständischen Wünschen hinsichtlich der Visitationen der Kirchen, der Ordination der Pfarrer, der Besetzung der Canonicate, der Stifter und Klöster, der Universität. Die Artikel über die neuen Zollstätten, den Weinzoll, das Gerichts- und Lehnswesen, den Abschloß berücksichtigten teilweise die ständischen Forderungen. Am 14. Februar wurde er vom Kurfürsten gemeinsam mit dem Grafen Schlick, Adam Butlik, Adam Haffe, Löben, Albrecht v. Schlieben und dem älteren Köppen beraten und in einigen Punkten, vornehmlich bezüglich der Confirmationen der Pfarrer abgeändert. Das Bestreben, statt genau umrissener Zusagen unklar gefaßte Versprechungen dem Revers einzufügen, die dem Wortlaut nach zwar den ständischen Wünschen entgegenkamen, die landesherrlichen Rechte und Belange aber besser wahrten, wurde durch die vorgenommenen Änderungen noch verstärkt. Da zugleich ihnen wesentliche Artikel vergessen worden waren, ist es verständlich, daß die Stände nicht rückhaltlos dem Entwurf zustimmten, sondern Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge machten. Dabei waren sich die Stände unter sich keineswegs in allen Punkten einig. Nicht nur dauerten die Gegensätze zwischen den Oberständen und Städten an, auch die Ritter selbst stimmten in manchen Fragen, z. B. die das Lehnswesen betreffenden nicht überein. Einige

der Wünsche waren der Art, daß Joachim Friedrich sie ohne weiteres erfüllen konnte; da sie für die landesherrlichen Rechte unbedeutend waren, nur die gemachten Zugeständnisse genauer umrissen oder ihn nicht unmittelbar betrafen. Im ganzen genommen wiederholten die Ergänzungswünsche nur die Ruppiner Erklärungen, darüber hinausgehend verlangten sie die Ratification des Reverses durch den Kurprinzen. In den sich anschließenden mündlichen Verhandlungen¹⁷⁴⁾ stimmten die Räte manchen der Forderungen zu, unter anderem auch einigen, die in der Praxis das Auskaufen der Bauern erleichtern mußten. Joachim Friedrich war aber keineswegs gesonnen, auf irgend etwas einzugehen, was ihm seine Rechte zu mindern schien. Er wollte sich keinerlei Vorschriften machen lassen, weder im Lehnswesen, noch in der Ämter- und Forstverwaltung, sich nichts aufzwingen lassen, was nicht herkömmlich und gebräuchlich war. Um 4 Punkte vor allem wurde hart gestritten: die Bestätigung der Angefälle, die Confirmation der Pfarrer, die Steuerleistung der Neumark und die Fort-erhebung des Achsenzolles. Außerlich bescheiden klang zwar die Bitte der Oberstände, „weil etlichen an der Befreiung des Achsenzolles nicht wenig gelegen, sie dabei zu lassen“; desto hartnäckiger bestanden sie und vor allem die Uckermärker in Wirklichkeit darauf. Die Gegengründe der Räte waren dieselben wie in Ruppin; immer wieder betonten sie, daß Johann Georg selbst durch die ungestörte Wiedererhebung den Revers von 1572 interpretiert habe. Die Türkensteuer der Neumark betreffend verwiesen sie auf den 62jährigen Brauch, daß die Landschaft keinen entsprechenden Revers vorweisen könnte, daß selbst der von 1572 davon nichts erwähne, obwohl damals beide Landesteile schon wieder vereint waren, daß von einer Änderung nur der Kaiser Nutzen ziehen würde — eine schwache Begründung, denn die Stände wollten ja nicht die Gesamtquote der Mark Brandenburg an den Reichssteuern erhöhen, sondern nur, daß der Anteil der Neumark fortan der Kurmark und nicht mehr dem Kurfürsten zu Gute kam, letztere nicht mehr die ganze Quote allein aufbringen mußte. Daß die Stände erneut die Bestätigung der von seinem Vater verschriebenen Angefälle verlangten, begriff der Kurfürst nicht, da sie sich in Ruppin mit dem Bescheid zufrieden gegeben hatten, daß niemand die Versagung an seinen Rechten nachteilig sein sollte. Am ausführlichsten beschäftigten sich die Stände mit der landesherrlich geforderten Confirmation der Pfarrer. Dieser Punkt erregte bei ihnen „allerhand Nachdenken“. Die Zusicherung Joachim Friedrichs, es damit zu halten, wie es herkömmlich war, genügte ihnen nicht. Sie war ihnen zu ungenau und ließ sie ihnen nachteilige Weiterungen befürchten. Sie erinnerten daran, daß die Confirmation nicht herkömmlich sei, der Revers von 1572 ausdrücklich das Gegenteil festlege; auch würden dadurch weniger die Belange des Kurfürsten als die des Consistoriums berührt, „dann

¹⁷⁴⁾ vgl. „der gesamten Stende Erinnerungen“ zu dem Reversentwurf, die „notirte capita btr. mündlicher Resolution“ auf diese, die Aufzeichnungen Löbens über die 4 Punkte, die „sonderlich von den Ständen hart getrieben worden“ Rep 20 V.

so viel J. C. G. interesse anlanget, confirmiren dieselbe eines jeglichen pastoris vocation, wann dieselbe dermaßen legitime hergangen eben in diesem Reverse, wann derselbige, wie man hoffet, dem vorigen gemees confirmiret werde“. Sie hielten die Bestätigung für sinnlos und überflüssig, da der Ordination eine Prüfung der Kandidaten über Lehre und Sitte vorausgehe. Abgesehen von der Belastung der Pfarrer befürchteten sie aber, daß es ihnen „in viel Wege an ihrem hergebrachten jure patronatus nachteilig“ sein möchte. Nach Ansicht der Räte hatte aber die „Confirmation mit dem jure patronatus durchaus nichts zu schaffen“. Sie verwiesen auf den Religionsfrieden, der den evangelischen Fürsten die geistliche Jurisdiction und damit das jus admittendi, confirmandi et investiturae übertragen habe. Ein weiteres ließ die Stände hartnäckig auf einer Regelung dieser Frage in ihrem Sinne bestehen. „Confirmatio remittatur [?], besorgen sich Änderung der Religion“¹⁷⁵⁾, vermerkte Löben in seinem Protokoll. Derselbe Beweggrund ließ sie auch um eine kleine, doch bemerkenswerte Änderung des ersten Reversartikels bitten. Wenn auch „einige es vor besser und sicherer gehalten“ hatten, daß man den Wortlaut des Reverses von 1572 unverändert in den neuen übernahm, so war doch die Mehrheit mit dem Wortlaut „nicht allein zufrieden“, sondern erbat darüber hinaus, daß zu den Worten „augsbürgische Confession“ hinzugefügt werde, „inmaßen dieselbe Anno 30 übergeben“. Die Minderheit fügte sich in der Erwartung, daß der Kurfürst „ihnen privatim ihr Gewissen frei lassen werde“. Die Auseinandersetzungen über die Bestätigungen der Pfarrer kamen insofern zu einem Abschluß, als man sich über eine Confirmationsformel einigte, die die Pfarrer auf die augsbürgische Confession und das Concordienbuch verpflichtete¹⁷⁶⁾.

¹⁷⁵⁾ Ähnliche Befürchtungen wie die Mehrheit der Stände hegte das Consistorium. In einer Eingabe vom 18. Febr. bat es, den Religionspunkt nicht zu vernachlässigen, denn es seien „so woll am Hofe als aufm Lande Leute gefunden worden, welche sich unter dem Schein der augspurgischen Confession unterstehen mit Bornichtung des christlichen Concordienbuches, welches ihnen ein Dorn im Augen und Herzen ist, den Calvinismum in diesen Landen vordeckter Weise einzuschieben“. Sie bedauerten deshalb, daß man des Concordienbuches bei den Vorbereitungen zum Landtage nicht gedacht hatte. Wenn dieser Punkt „nicht klar und deutlich gesehet“ werde, würden die „Calvinischen triumphiren“. Um das Eindringen „jeder verworfenen Religion, sie sei calvinisch oder papistisch“, zu vermeiden, und auf daß die Stände desto deutlicher den Willen des Kurfürsten zur Erhaltung der unverfälschten Lehre sähen, bat es den Kurfürsten, keinen Diener anzunehmen, der neben dem gewöhnlichem Eid nicht auch das Juramentum Religionis leistete, vor allem dafür zu sorgen, daß nur Anhänger der unverfälschten Lehre an der Universität unterrichteten. Ausf. unterzeichnet von dem jüngeren Köppen, Simon Gedicus, Martin Noßlerus, Johann Fleden, Johann Bussenius Rep 20 L vgl. Dronsen III, 2 S. 547; doch sind seine Darlegungen ungenau. Die Eingabe ging nicht an die Stände, sondern an den Kf.; von einem Vorwurf der Stände gegenüber dem Consistorium, es vertrete nicht genügend die Belange des Kf., kann keine Rede sein.

¹⁷⁶⁾ Abschr. Rep 20 L.

Nachdem man endlich zu einem Vergleich über den Revers gekommen war, zogen sich die Verhandlungen über die Steuerbewilligung fast eine Woche noch hin. Nicht nur die Höhe und Form der Steuer war strittig, auch über die Verteilung untereinander konnten sich die Stände nicht einigen. Hinsichtlich der Form der Bewilligung ergaben sich für sie verschiedene Fragen. War es besser, die gesamten Schulden beider Fürsten zu übernehmen, oder sollten sie nur eine begrenzte Summe bewilligen? Letzteres hatte manche Vorzüge, vor allem wenn man die Steuer als einmalige Verehrung zum Regierungsantritt, nicht aber als Schuldentilgungssteuer bezeichnete; jegliches *praeiudicium* für künftige Fälle wurde dadurch vermieden. Wurde die Summe sofort ausgezahlt, so ersparte man sich die Liquidationsverhandlungen mit den Gläubigern; andrerseits entzog man sich dadurch die Möglichkeit, durch eine Abhandlung mit den Gläubigern nachträglich die übernommene Schuldsomme zu vermindern. Aber es war schwierig, binnen kurzer Zeit eine größere Summe in bar aufzubringen. Die bisherige Form, selbst die Schulden zu verwalten, bot den Vorteil, daß man über die Verwendung der Gelder unterrichtet war. Andererseits sprach für eine begrenzte Bewilligung, daß die kurfürstlichen Schulden noch nicht liquidiert waren, daß nur eine Aufstellung vorhanden war, deren Richtigkeit zum Teil von den Ständen bestritten wurde. Einig war man sich darin, daß der Kurfürst selbst aus seinen Gefällen zur Schuldentilgung beitragen müsse. Nicht mit Unrecht wurde zwar bemerkt, daß er damit wohl nicht zufrieden sein werde, fehlte ihm dann doch gegenüber seinen Gläubigern das wichtigste, der Kredit der Landschaft. Aus allen diesen Erwägungen ergab sich der Beschluß der obersten Kurie¹⁷⁷⁾, dem Kurfürsten eine begrenzte, noch zu bestimmende Summe zu bewilligen, die nach der alten Verfassung auf die Stände verteilt, nach ihren Beschlüssen erhoben und von der Landschaft verwaltet werden sollte; die Neumark sollte ihren verfassungsmäßigen Anteil zu der Bewilligung beitragen, was sie darüber hinaus bewilligen würde, dem Kurfürsten zu Gute kommen; nach Schluß des Landtages sollte die Abhandlung mit den Gläubigern erfolgen.

Die Ritterschaft stimmte diesem Vorschlag grundsätzlich zu. Die Altmärker waren bereit, ihren Anteil an 300 000 tl zur Abtragung der Schulden Johann Georgs und zur Beihülfe für Joachim Friedrich aufzubringen. Die Städte lehnten aber bei ihrer Unterredung mit den Oberständen jede neue Steuerleistung wegen ihres Unvermögens ab. Ausdrücklich wiesen sie darauf hin, daß sie auf keinen Fall $\frac{2}{3}$ der Schulden übernehmen könnten. Mit dieser Forderung nach der tatsächlichen Aufhebung der alten Verfassung stießen sie auf den stärksten Widerstand der Oberstände, die weitgehende Folgerungen befürchteten, wenn sie sich darauf einließen. Ihres Erachtens nutzte auch eine einmalige Hilfe den Städten nicht, da sie durch ihre schlechte Haushaltsführung selber ihren Notstand verschuldet hätten. Da die Städte nichts zahlen wollten, lehnten zunächst auch die Oberstände den kurfürstlichen Räten gegenüber jede Steuer ab; schließlich

¹⁷⁷⁾ Aufzeichnung Schliebens P. A B 1 no 10.

erboten sie sich aber, ihren verfassungsmäßigen Anteil an 500 000 tl zu entrichten. Sie glaubten, daß bei einer richtigen Liquidation der Schulden diese Summe wohl ausreichen würde. Bei einer Durchsicht schieden sie neben der Anleihe von 1594 alle Gnadengelder aus. Sie erkannten zwar an, daß es unbillig war, verdienten Leuten die verschriebenen Gelder nicht ausbezahlen; dafür zu sorgen sei aber allein Aufgabe des Kurfürsten. Für unnötig hielten sie es, dafür noch Zinsen zu gewähren; es genüge, wenn einer überhaupt sein Geld erhalte. Vor allem Adam v. Schlieben wandte sich dagegen, daß man die Schulden für den Kauf von Gütern bezahlen sollte; im Gegensatz zu dem Herrenmeister wies er darauf hin, daß der Kurfürst diese aus den Einnahmen der neuen Güter decken könne. Im Gegensatz zum Herrenmeister war auch die erste Kurie nicht bereit, die von Joachim Friedrich inzwischen bezahlten Schulden seines Vaters — es handelte sich vornehmlich um rückständige Besoldungen — zu übernehmen.

Den besonderen Bemühungen Johann Sigismunds gelang es, endlich die Städte zur Bewilligung ihres Anteils an 100 000 tl zu bewegen unter der Voraussetzung, daß man ihnen die Erhebungsart frei ließ; sie dachten dabei an eine Erhöhung der Biersteuer zu ihren Gunsten. Sie baten die Oberstände ferner, 100 000 tl ins Biergeld zu schlagen. Matthäus Lüdtko war dieser Plan einer neuen Belastung des Biergeldes „aufs hohest zu wieder“, da seines Erachtens eher eine Erleichterung des Biergeldes notwendig war, um dessen Zusammenbruch zu vermeiden¹⁷⁸⁾. Otto Hake äußerte in der Versammlung der Mittelmärker ebenfalls die stärksten Bedenken. Der Vorschlag erschien ihm gar zu gefährlich, nicht nur weil dadurch mittelbar die alte Verfassung verletzt wurde und die Städte einen Fuß ins Biergeld bekamen. Er wies ferner darauf hin, daß der Ritterschaft, die vornehmlich für das Biergeld gebürgt, große Summen im Biergeld stehen hatte, alles daran liegen mußte, seinen Zusammenbruch zu vermeiden. Nach seiner Ansicht war eine weitere Erhöhung der Biersteuer, die aus einer erneuten Belastung des Biergeldes notwendig folgen mußte, untragbar. Den Vorschlag der Ritterschaft, die erforderlichen Gelder durch einen Vermögensschuß aufzubringen, lehnten die Städte als unmöglich ab. Eine Erhöhung des Biergeldes schien ihnen nicht die notwendige Folge aus einer neuen Belastung zu sein; durch Abschaffung der Bauerbrauen und Freibrauen glaubten sie die erforderlichen höheren Einnahmen erreichen zu können. Während sie schließlich sich bereit erklärten, äußersten Falles 200 000 tl. aufzubringen, erhöhten die Oberstände zuletzt ihr Angebot auf 600 000 tl. unter den alten Bedingungen.

Als so die Lage völlig verfahren war, eine Einigung zwischen den Ständen unmöglich erschien, machte der Kurfürst seinerseits einen neuen Vorschlag: die Stände möchten die gesamten Schulden seines Vaters übernehmen, nach Möglichkeit abhandeln, ferner ihm persönlich zu seinem Regierungsantritt 100 000 tl bewilligen, auf den Anteil der Neumark verzichten, mit deren Hilfe er seine

¹⁷⁸⁾ vgl. seinen Brief an Thomas v. d. Kneesebeck vom 16. Okt. 1602. Ausf. Kneesebedsches Archiv zu Tilsen.

eigenen Schulden dann abtragen wollte. Die Städte zeigten sich aber auch weiterhin ablehnend. Die Ritterschaft machte jedoch nach langem Zögern einen Gegenvorschlag. Damit sie nicht die Schuld am Scheitern der Verhandlungen träge, stimmte sie nun, wenn auch ungern, der Übernahme von 100 000 tl, je zur Hälfte zinsbarer und wachsender Schulden, ins Biergeld zu, sofern diese Kasse die Belastung ertragen könne. Zur Deckung der vermehrten Ausgaben wollte sie die Abgabe von jedem Gebräu um einen Taler erhöhen. Gleichzeitig forderte sie eine genaue Designation der Schulden, „doch das solch corpus über 600 000 tl sich nicht erstrecke“. An der Forderung nach Beteiligung der Neumark und der Aufrechterhaltung der alten Verfassung hielt sie fest. Zur weiteren Voraussetzung machte sie die baldige Abstellung der Einzelbeschwerden, „je ehe, je besser, damit die Stende desto williger“. Außerdem verlangte sie die Zusicherung, künftig mit Steuern verschont zu werden, und die Unterzeichnung des Reverses durch den Kurprinzen. Johann Sigismund unterbreitete dem Ausschuß, der ihm den Vorschlag überbrachte, einen anderen Plan: die Stände möchten sämtliche Schulden beider Kurfürsten übernehmen, ferner Joachim Friedrich 100 000 tl bewilligen; dafür sollten die von der Neumark bewilligten 300 000 tl völlig der Landschaft zu Gute kommen. Etlichen gefiel der Vorschlag; bei der Gesamtheit der Stände fand er aber ebenso wenig Zustimmung wie der erste. Die Mittelmärker bedauerten, daß der Kurfürst mit ihrem Angebot nicht einverstanden war, mehr forderte; war es ihnen doch mehr als fraglich, ob sie überhaupt die gebotene Summe aufbringen konnten. Die Altmärker hielten zwar den ersten Vorschlag für durchaus erwägenswert; ihre Bedenken richteten sich vor allem dagegen, daß man in diesem Falle keine Gewißheit über die Gesamtsumme hatte. Auch glaubten sie nicht die Zustimmung der Städte erlangen zu können. Als am 10. März der Ausschuß den ablehnenden Bescheid überbrachte, waren die Räte bestürzt. Eine Bewilligung von 600 000 tl hielten sie für völlig unzureichend. Sie baten dringend, diese wenigstens allein ohne Zutun der Neumark aufzubringen, wenn sie sich nicht doch noch zur Annahme des kurfürstlichen Vorschlages entschließen wollten. Ob die Städte ihren Anteil daran erlegen konnten, wagten die Räte zwar auch nicht zu behaupten. Johann Sigismund selbst bemühte sich, eine bessere Antwort zu erhalten; auch mit den Städten verhandelte er; doch gelang es ihm nicht, weder durch ernstliche noch freundliche Worte, die Stände umzustimmen. Sie blieben bei ihrer letzten Erklärung. Eine weitere Erhöhung ihres Angebotes glaubten sie ihren Untertanen gegenüber nicht verantworten zu können. Mit Recht bezweifelten die Oberstände auch, daß die Städte dem kurfürstlichen Vorschlag zustimmen würden. Da sie unter keinen Umständen aus der alten Verfassung schreiten wollten, war ihnen allein deshalb schon eine weitere Bewilligung nicht möglich; an und für sich wäre es zwar einem Teil der Ritterschaft nicht schwer gefallen, eine größere Schuldsomme zu übernehmen¹⁷⁹⁾. Da die Verhandlungen mit dem ständischen

¹⁷⁹⁾ vgl. den Revers der altmärkisch prignitzschen Ritterschaft vom 18. Aug. 1602:

Ausschuß zu keinem Ergebnis führten, forderte der Kurprinz am 11. die sämtlichen Oberstände zu sich und ließ ihnen durch Löben die beiden Vorschläge nochmals wiederholen. Zuletzt ging er soweit zu erklären, daß sein Vater sogar bereit sei, auf die gesamte neumärkische Steuer zu ihren Gunsten zu verzichten, wenn sie nur die Schulden gänzlich übernehmen wollten. Trotz aller Bemühungen verharrten die Stände aber bei ihrem früheren Bescheid und baten, in sie weiter nicht zu dringen.

Joachim Friedrich ward von dem Ergebnis unterrichtet; mit seinem Sohn und den an den Verhandlungen beteiligten Räten hielt er Rat ab. Das Ergebnis war die kurfürstliche Schlußerklärung, die am 11. den sämtlichen Ständen und Städten durch Löben mitgeteilt wurde. Der Kurfürst nahm die Bewilligung unter den angegebenen Bedingungen an, versprach, ihnen eine Aufstellung der zu übernehmenden Schulden zuzustellen, genehmigte die Erhöhung der Bierziese um $\frac{1}{2}$ tl je Gebräu. Gnadengelder¹⁸⁰⁾ sollten in die Designation nicht aufgenommen werden; doch hielt er es für billig, daß die Prälaten und Ritter, die dies vor allem betreffe, zu ihrem eigenen Besten Mittel zu ihrer Bezahlung aufbrächten; falls von den 600 000 tl ein Rest übrig bleibe, wollte er sich selbst aller Gebühr nach erzeugen; irgendeine Verpflichtung wollte er damit

die übernommenen Schulden seien „über Zuversicht der Größe und Wichtigkeit nicht gewesen, daß die Ritterschaften mit neuen Anlagen beschwert oder aber die Paurensteuern erhöht werden dürfen“. Ausf. Rep 53 no 14d.

¹⁸⁰⁾ P. A. B 1 no 14 befindet sich eine Aufzeichnung, deren 2. Hälfte von Schlieben geschrieben ist. In ihr wurde auf das „Klagen und Seufzen“ derer hingewiesen, denen die versprochenen Gnadengelder nicht ausgezahlt wurden, obwohl die Berechtigung durch den Kurfürsten und die Stände auf dem Landtag anerkannt worden wäre, die sich aber nicht einig wären, wen die Zahlungsverpflichtung treffe. Der Kurfürst sei in erster Linie dazu verpflichtet; wenn er es nicht tue, bestünde die Gefahr, daß die Interessenten sich an den Kaiser wendeten. „die ehrliche Leute, alte und neue treuherzige und vornehme Diener werden durch ein solches ungewonliches und unerhörtes Exempel vom Hause Brandenburg abgeschreckt, viel stecken bleiben, das sonst woll gefordert, und die neumärkische Contribution desto unwilliger und schwieriger, sintemal viel derselben der Orten wohnen, erfolgen würde“. Da aber die Kammer wegen ihrer Erschöpfung die Gelder bald nicht auszahlen könne, wurde dem Kf. anheimgestellt, weitere 50 000 tl „nicht unter dem Schein, das in specie die Dienst und Gnadengelder davon sollten abgetragen werden, welches den Stenden wegen der Einführung Bedenken haben werden“, sondern als eine besondere Verehrung, durch die nicht aus der Verfassung geschritten werde, von der Ritterschaft zu fordern, da die Bewilligung des Landtages nicht dazu reiche. Zur Beschlußfassung sollte aus jedem Geschlecht einer berufen werden. Anschließend möchte der Kf. nochmals die Interessenten laden, mit ihnen handeln, vielleicht wäre zu erreichen, daß die, die nicht mehr in brandenburgischen Diensten wären, auf die Hälfte ihrer Forderung verzichteten. Schlieben berechnete, daß man in diesem Falle mit 66 726 tl statt 103 099 tl. auskommen würde. — Ebendort ist eine Aufstellung der Interessenten samt ihren Forderungen. Die Darstellung Brachts S. 68 Anm. 131 ist falsch.

aber nicht übernehmen. Auf Wunsch der Stände wurde ihnen am Nachmittag der Revers [No 72], das Beimemorial [No 74], die Confirmationsformel, die Ratification Johann Sigismunds vorgelesen. Einwendungen gegen deren Wortlaut hatten sie nicht vorzubringen; nur einige wünschten geringe Abänderungen des Memorials hinsichtlich der Bestimmungen über die Jagd, doch ohne Erfolg. Damit hatte der Landtag sein Ende gefunden. Die Oberstände baten nachträglich den Kanzler, für die baldige Vollziehung der Reverse Sorge zu tragen, ihnen eine richtige Designation der Schulden zuzustellen, damit baldigst im Beisein der Räte die Liquidation erfolgen, die Verteilung auf die einzelnen Kassen vorgenommen werden könne. Die Mittelmärker ersuchten ihn, zu Jubilate (25. April) je einen aus jedem Geschlechte zu laden, damit man einen Ausschuß wähle und über die Form der zu erhebenden Steuer berate.

Die Bewilligung in Höhe von 600 000 tl¹⁸¹⁾ war aber nur seitens der Oberstände erfolgt. Die Städte, deren Wünsche der Revers nicht berücksichtigte, denen die Hauptlast der Schuldentilgung zufiel, — die Ritterschaft hatte gemäß der Verfassung nur 126 666 tl aufzubringen — erhoben Einspruch [No 75]. Sie fanden es unerhört, daß sie bei einer freiwilligen Steuer wider ihren Willen belastet werden sollten. Sie klagten, daß ihre Bedenken gegen die alte Verfassung nicht angehört worden waren; den Reversen der Oberstände hielten sie den zu ihren Gunsten sprechenden Brauch entgegen. Vor allem wandten sie sich gegen die Mehrbelastung des Biergeldes, obwohl sie selbst sie angeregt hatten. Sie baten dringend, es bei ihrem Angebot zu lassen, da sonst Unruhe und Empörung unter der Bürgerschaft entstünde. Endlich ersuchten sie den Kurfürsten ebenso wie die Beschwerden der Oberstände auch die ihrigen, die noch nicht ihre Erledigung gefunden hatten, abzustellen [No 68a]. Am 12. morgens überreichten sie ihre Bittschrift Joachim Friedrich persönlich, am Nachmittag desselben Tages gaben sie sie auch vor dem Notar Johannes Meißner auf dem Berlinischen Rathaus zu Protokoll¹⁸²⁾. Einem Wunsche Löbens folgend bat der ältere Köppen daraufhin einige der Städtevertreter zur weiteren Verhandlung zu sich. Erst abends um 7 Uhr erschienen zwei bei ihm. Er bat sie, das Difficultiren nunmehr sein zu lassen, die Designation der Schulden entgegenzunehmen. Sie bezeichneten aber jede weitere Beratung für nutzlos, da inzwischen die Altmärker abgezogen wären. Aus der Abreise des Kurfürsten, des Kurprinzen, dem Fortzug der meisten Stände hätten sie geschlossen, daß der Landtag beendet sei. Da

¹⁸¹⁾ Von den 600 000 tl hatte $\frac{1}{3}$ oder 120 000 tl die Neumark aufzubringen, 100 000 tl wurden dem Biergeld zur Tilgung überwiesen. Der Rest in Höhe von 380 000 tl wurde nach der Verfassung auf Ritter und Städte verteilt. Von den 126 666 tl der Oberstände hatten die Altmärker-Prignitzer, sowie die Mittelmärker je 50 666 tl aufzubringen, die Udermärker 25 333 tl. — Verzeichnisse der den einzelnen Kassen zugewiesenen Schulden befinden sich in Rep 20 L, ferner z. T. in P. A. B 1 no 13.

¹⁸²⁾ Abschr. des Notariatsinstrumentes Rep 21 no 160a; P. A. C 43 no 1. Brief von Joh. Köppen an Löben 13. März 1602. Ausf. Rep 20b.

die Vorbereitungen für die Umschläge des Quasimodogeniti quartals ihre Anwesenheit in ihren Heimorten erheischten, wollten sie auch nicht länger bleiben. Hinzu kam, daß sie der langen Verhandlungen überdrüssig waren¹⁸³).

Der Abzug der Städte, ihr Einspruch wider den Revers brachte den Kurfürsten in eine schwierige Lage. Der ganze Erfolg des Landtages war in Frage gestellt. Es war damit zu rechnen, daß die Gläubiger größere Schwierigkeiten machen würden, wenn es nicht doch noch gelang, die Städte umzustimmen. „Was were J. C. G. mit dem Landtag gedienet, warumb hetten sie in den Landesreversen soviel nachgeben, wie wolten doch J. C. G. mit den Creditoribus bestanden sein, wenn der Stedte pactiones nicht weren rectificiret worden“, hielt Löben später den Oberständen entgegen¹⁸⁴). Guter Rat war teuer; man mußte „ex summa necessitate, quae non habet legem, das Feuer in der Asche suchen“; d. h. Joachim Friedrich entschloß sich zu neuen Verhandlungen mit den Städten. Am 21. März lud er die Hauptstädte zum Sonntag Quasimodogeniti (11. April) nach Berlin¹⁸⁵). Mit scharfen Worten wurden die Abgesandten getadelt, daß sie vorzeitig, bevor sie die Verzeichnisse der ihnen zur Tilgung zufallenden Schulden erhalten hätten, den Landtag „der Hauptsachen, darumb vornehmlich der ganze Landtag mit dermaßen schweren Unkosten, Mühe und Arbeit vorgenommen. ungeachtet“ verlassen hätten und damit „alle Dinge bei der vormaligen merklichen Ungewißheit und Unrichtigkeit soviel an ihnen stecken lassen“. Eine Änderung des Abschiedes erklärte er für ausgeschlossen. Bei der erneuten Zusammenkunft entschuldigten die Städtevertreter [No 76] ihren Abzug mit der Abreise des Kurfürsten und der anderen Stände; ihre Supplication richtete sich nicht gegen den Landesherrn, sondern gegen die Oberstände, die von ihnen sich angemessene alleinige Bestimmung über das Biergeld. Erneut wandten sie sich gegen die Ungerechtigkeit der Verfassung, durch die sie stärker als die Ritterschaften belastet wurden; während die Städte die Steuerlasten kaum aufbringen konnten, senkten die Ritter zum Teil ihre Steuersätze. Benachteiligt fühlten sie sich dadurch, daß der Kurfürst wohl das Verhalten der Oberstände, vor der Bewilligung erst auf Abstellung der Beschwerden zu dringen, billigte, ihnen aber nicht dasselbe Recht zugestehen wollte¹⁸⁶). Das Ergebnis der neuen Verhand-

¹⁸³) Auch in Württemberg wurden manchmal die Abgesandten der Städte der langen Landtagsverhandlungen überdrüssig. vgl. Adam, Württembergische Landtagsakten 2. Reihe 2. Bd. 3. 439.

¹⁸⁴) vgl. das Protokoll der Verhandlungen im Oktober 1602 Rep 20 L.

¹⁸⁵) Entw. Rep 20 L.

¹⁸⁶) Kennzeichnend für das bei den Städten vorhandene Gefühl der Zurücksetzung sind die Äußerungen der Alt und Neustadt Brandenburg in den Beschwerden, die bei der Huldigung am 1. März 1598 den kurfürstlichen Kommissaren übergeben werden: die Städte seien „nunmehr eine geraume Zeit fast vorechtlichen gehalten und vor kein Stand des Landes geachtet, auch bei J. C. G. ihnen die Hofthüre dermaßen versperrret, das sie ihre Not nicht an und vorbringen können.“ Ausf. Rep 21 no 9a.

lungen war ein Kompromiß¹⁸⁷⁾. Der Abschied wurde auch von den Städten anerkannt, der Kurfürst bot ihnen aber in der Form der Zahlung wesentliche Erleichterungen. Er übernahm zunächst selbst die Tilgung von 53 332 tl zinsbarer Kapitalien, die ihm jährlich mit 5% aus dem Scheffelgeld verzinst, und aus seinen Überschüssen, wenn dies nicht möglich war, auf andere Weise wiedererstattet werden sollten. Mit weiteren 100 000 tl wollte er die drängendsten Gläubiger befriedigen, über deren Gegenwert ihm die Städte Obligationen ausstellten, die, erst nach 4 Jahren kündbar, ebenfalls mit 5% verzinst werden sollten. Die restlichen 105 962 tl., die nur aus unverzinslichen Schulden bestanden, — es handelte sich um Bierschulden des Kurfürsten an die Städte, unbezahlte Rechnungen bei Handwerkern, Kaufleuten, Apothekern — sollten die Städte selbst abtragen, zunächst aber mit den Gläubigern im Beisein von kurfürstlichen Räten über einen etwaigen weiteren Nachlaß verhandeln¹⁸⁸⁾. Da anzunehmen war, daß diese sich nur dann darauf einlassen würden, wenn mit einer baldigen Bezahlung zu rechnen war, sollten sich die Städte um eine Anleihe in entsprechender Höhe bemühen. Die liquidierten Schulden sollten im Verhältnis von 2 : 3 auf die mittelmärkische und altmärkische Städtekasse verteilt werden. Da die Städte dem Kurfürsten nur 5 statt der üblichen 6% Zinsen zahlen mußten, ergab sich für die Städte eine beträchtliche Zinersparnis, wenn diese auch zum Teil dadurch wieder wettgemacht wurde, daß sie zur Bezahlung der wachsenden Schulden Zinsgelder aufnehmen mußten. Ferner wurden ihnen neue Steuerquellen erschlossen. Der Tarif der Scheffelsteuer für Weizen wurde verdoppelt; man glaubte die Erhöhung verantworten zu können, da sie nur die reichern Schichten der Bevölkerung treffe. Es wurde ihnen weiter gestattet, über die Erhöhung der Bierziese hinaus von jedem Gebräu $\frac{1}{2}$ tl zu ihren Gunsten zu erheben. Ihr weiterer Wunsch, daß auch die kurfürstlichen Amts- und die adligen Städte ihnen dies Zuschütten entrichten sollten, wurde als unbillig abgelehnt. Damit aber das Braugewerbe dieser Orte nicht steuerlich bevorzugt wurde, infolge dessen einen verstärkten Wettbewerb den Städten bereitete, wurde bestimmt, daß diese zwar auch die erhöhte Ziese erheben, den Ertrag aber an die Biergeldkasse abführen sollten. Ein Ausfuhrzoll in Höhe von $\frac{1}{2}$ gr von jedem Stein Wolle wurde eingeführt, dessen Ertrag bei einer jährlichen Ausfuhr von 40 000 Steinen auf 2500 tl geschätzt wurde. Die Abgabe sollte aber nicht erhoben werden, wenn ein ausländischer Händler die Wolle unmittelbar bei einem Adligen oder in den kurfürstlichen Ämtern aufkaufte und sofort ausführte. In-

¹⁸⁷⁾ Rezeß vom 14. April 1602, von Löben verbesserter Entw. Rep. 20 L; vgl. auch die „ungeferliche Vorschlege und Mittel, wodurch den Stedten ehlicher Maßen zu helfen“. Rep. 21 no 162a.

¹⁸⁸⁾ Aufstellungen über die den Städten zugeschlagenen Schulden Rep. 20 L u. Rep. 21 no 162a. — Entw. f. d. Obligation für den Kf. Rep. 20 L. Nach einem Aktenvermerk ebendort wurden die Obligationen am 14. April 1614 den Städten wiedergegeben.

ländische Händler mußten sie auch in diesem Falle zahlen, ebenso Ausländer, wenn sie die Wolle von einem Adligen auf freiem Markt kauften. Die Woll-einfuhr blieb frei, nicht aber die Wiederausfuhr eingeführter ausländischer. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Altmark und Prignitz, die einen geringen Wollhandel, aber ein ausgedehntes Tuchgewerbe hatten, sollte dort von jedem ausgeführten Lafen Tuch ein dem Wollwerte entsprechender Zoll erhoben werden. Schließlich wurde den Städten eine Steuer von 3 Pfennigen auf jeden Quart süßen und fremden Weines gewährt, die von dem Schankwirt in den Verkaufspreis einberechnet werden durfte¹⁸⁹⁾.

Die Liquidationsverhandlungen der Städte mit den Gläubigern wurden von den Städten nicht sofort aufgenommen. Wiederholt mußte der Kurfürst, der von seinen Gläubigern weiterhin behelligt wurde, sie dazu auffordern. Schließlich wurde der 7. Februar 1603 von ihm dazu angefeht¹⁹⁰⁾. Bei den Verhandlungen, die dann aber doch erst am 31. März stattfanden, gelang es Löhnen, die Gläubiger zu einem Nachlaß eines Drittels der wachenden Schulden zu bewegen¹⁹¹⁾. Die Erträge der neuen Steuern entsprachen keineswegs den Erwartungen, die mittelbaren Schäden waren größer. Die teilweise Befreiung der Ausländer vom Wollzoll, die dem Adel und der kurfürstlichen Amtswirtschaft vor allem zu Gute kam, hatte die Folge, daß sie höhere Preise als die Inländer zahlen konnten, dadurch die Inländer aus dem Wollhandel verdrängten, die „hierüber des Handels satt und überdrüssig wurden, weil die Steuer ein höheres austrägt, als sie ofters an der Wolle Gewinnst und Vorteil haben“¹⁹²⁾.

¹⁸⁹⁾ Ein kf. Ausschreiben vom 16. April 1602 ordnete die Erhebung der neuen Steuern in den Städten an. Entw. Rep 20 L; Abschr. der Fassung für die Altmark u. Prignitz, Rep 21 no 162a — Wegen der Erhebung der Weinststeuer, der sich dabei ergebenden Schwierigkeiten wandte sich im Mai die Stadt Frankfurt an den Kf. Sie hielt es für notwendig, daß auch die Ausländer, die in Hamburg, Leipzig, Guben oder Krossen Wein gekauft hatten und durch die Mark führten, besteuert wurden, da sonst der Ertrag der Weinststeuer zu gering wäre, den Ausländern wegen ihrer Befreiung der ganze Weinhandel zufallen werde. Im Fall der Besteuerung der Weindurchfuhr, die an sich schon mit hohen Zöllen belegt war, bestand aber die Gefahr, daß der fremde Handel zur Elbe nach Lorgau, Dresden oder nach Danzig abgelenkt wurde zum Nachteil der kurfürstlichen Zölle, des Gastwirtsgewerbes und der märkischen Weinhändler. Die kf. Antwort vom 29. Mai verwies den Rat auf den Wortlaut des Ediktes, daß die Weinststeuer „vom Zapfen und also dem frömbden Getränk, so in der Stadt ausgeschankt oder verkauft . . . und gar nicht weiter genommen werden sollte“ Akten Rep 20 B.

¹⁹⁰⁾ Akten Rep 20 L.

¹⁹¹⁾ Die wachenden Schulden wurden von 105 962 tl auf 77 082 tl abgehandelt. Die mittelmärkischen Städte tilgten den auf sie fallenden Anteil bis 1605. Aufzeichnung B. A. C 45 no 2.

¹⁹²⁾ Eingabe der mittelmärkisch-uckermärkischen Städte, Freitags n. Luciae, 17. Dez. 1602. Ausf. Rep 20 L.

Hatten sich zuerst die Städte gegen die Erhöhung der Biersteuer beschwert, so erhoben nun die Oberstände gegen das den Städten gewährte Zuschütten Einspruch [No 77]. Manche der Beweggründe, die die Städte gegen sie vorgebracht hatten, verwandten sie nun gegen diese. Die Gefahr des Zusammenbruches der Biergeldkasse sahen sie durch die Maßnahmen zugunsten der Städte näher gerückt. Sie baten deshalb, den Zuschlag abzuschaffen, zumindest ihn der Biergeldkasse zu Gute kommen zu lassen. Zugleich wünschten sie die Aufhebung des den Städten zur Aufbringung der Reichssteuern gewährten Zuschüttens. Auch regten sie erneut eine Generalvisitation der Rathhäuser an, um nachzuprüfen, ob nicht das Unvermögen der Städte auf ihrer schlechten Verwaltung beruhe¹⁹³). Als sie im Oktober erneut ihr Ansuchen vorbrachten, wurden sie abgewiesen¹⁹⁴). Löben erklärte rund heraus, er wisse kein anderes Mittel, um den Städten zu helfen. Ausführlich erläuterte er die Beweggründe, die den Kurfürsten zum Entgegenkommen gegenüber den Städten veranlaßt hatten. Die Befürchtung, daß dadurch die Verfassung des Biergeldes zu ungunsten der Oberstände geändert werde, fand er unbegründet; ihnen ginge durch den Zuschlag gar nichts ab, auch „concernirete ohne das das Biergeld principaliter die Städte, wie dann die Neumärker den Stedten dasselbe einzig und allein gelassen“, falls den Städten nicht geholfen werde, würden sie verderben, das Biergeld ins Stecken geraten.

Bei Gelegenheit der Rechnungsablage des Biergeldes im Juni 1602 wurden die vollzogenen Reverse dem Ausschuß vorgelesen, damit er, „ob bei einem oder dem anderem Punct etwas so großer Eil halb vorsehen, ausgelassen, oder nicht genugsam extendiret“, seine Erinnerungen vorbrächte. Wegen anderer unvorhergesehener Sachen kam er aber zunächst nicht dazu. Als diese erledigt

¹⁹³) Der Kurfürst entsprach ihrem Suchen. Am 26. Jan. 1603 wurden Thomas v. d. Kneesebeck, der Landvogt Bernd v. Arnim, Otto Hade und der Landrentmeister Rigmund Schönbrunn in Vertretung des ursprünglich dazu ausersehenen Cüstriner Kammermeisters Caspar Berger mit der Generalvisitation der Rathhäuser beauftragt, da ihnen „der Landschaft Zustand bekannt und uns mit sanderbaren Dienstbestellungen vordandt, in unseren Landen begütert, auch der Discretion, daß sie wissen, mit berürter Generalvisitation also behutsam und sorgfältig umzugehen, das dadurch kein Schade, sondern vielmehr das Ende erreicht werde, dahin unsere Landstende andeuten.“ Mit Löben und Albrecht v. Schlieben sollten sie die Form des Vorgehens vereinbaren. Kf. Rescript an die genannten, von Löben verbess. Entw. — Instruktion für die Deputierten, Cöln d. d. 26. Jan. 1603, Entw. von Löben verbess.; Ausf. für die in der Mittelmark tätigen Deputierten Hade, Schönbrunn und Joachim Berghelmann. Am 31. Okt. 1603 wurde den beauftragten Hade, Schönbrunn, Berghelmann in der Mittel-, Uckermark und Ruppın, Kneesebeck, Reimar v. Karstedt, Domherr zu Havelberg, dem Einwohner Hieronymus Waldow in der Altmark und Prignitz die Fortsetzung der Arbeiten anbefohlen, den letzteren nochmals am 21. April 1604. Entw. Rep 21 no 161. Die Visitationen wurden aber anscheinend nicht zu Ende geführt, da der Kredit der Städte dadurch beeinträchtigt wurde.

¹⁹⁴) Protokoll. Rep 20 L.

waren, reisten die meisten sofort ab. Etliche hielten es auch für besser, sich mit den Heimgelassenen darüber zu verständigen. Die Utmärker aber brachten wegen etlicher Dinge, die sie besonders angingen, ihre Wünsche vor. Wider den Revers waren die neuen Zollstätten noch nicht aufgehoben worden; sie mußten feststellen, daß „diese Neuerungen mit den Zollbeschwerden niemals heftiger und geschwinder als fieder gedachtem Landtag von den Zöllnern und ihren Soldaten in freien offenen Märkten wieder den armen Bauersmann getrieben“, wie sie an Hand zahlreicher Beispiele belegten. Dies, die Weitererhebung des Weinzolles von den Adligen, die Tatsache, daß die Zollrollen noch nicht an den Rathhäusern angeschlagen worden waren, gaben ihnen „zu allerhand Nachdenken Ursach“¹⁹⁵⁾.

Im Anschluß an den kurmärkischen Landtag bemühte sich Joachim Friedrich, auch mit den neumärkischen Ständen endlich zu einer Einigung zu gelangen¹⁹⁶⁾. Zum 15. April berief er einen Ausschuß nach Küstrin. Den Kurprinzen beauftragte er mit seiner Vertretung. Seine Aufgabe bestand vornehmlich darin, bei den Ständen das Mißtrauen zu zerstreuen, als möchte mit der Einnahme der 1601 ausgeschriebenen Steuern nicht richtig umgegangen werden. Zum Zeichen, daß der Kurfürst keineswegs gesonnen war, „wider ihren Willen die zu Abtragung der 300 000 tl angeordnete contributiones zu perpetuieren oder auch mit demselbigen also umgehen zu lassen, das ein mehreres als von ihnen zugesagt unvormerket erhoben werden möchte“, machte er ihnen das weitgehende Zugeständnis, „wiewohl hiebevorn dergleichen nicht geschähen“, daß je zwei Vertreter der Ritter und Städte jährlich über die Einnahmen und Ausgaben der Biersteuer und des Schosses von der neumärkischen Kammer unterrichtet werden sollten. Einen etwaigen Wunsch der Städte, selbst wie in der Kurmark die Verwaltung der Steuern in die Hand zu nehmen, sollte aber der Kurprinz als ungebräuchlich und nicht herkömmlich ablehnen. Zum Verzicht auf den Achsenzoll war Joachim Friedrich ebenso wenig wie in der Kurmark bereit. Wenn anderweitig die Einzelbeschwerden nicht erledigt werden konnten, war er geneigt, dies auf dieselbe Weise, wie „den Landstenden diesseits der Oder zugesagt ad arbitros zu richten.“ Falls trotz allen Bemühens sich der Ausschuß auf eine endliche Erklärung nicht einließ, sollte der Kurprinz ihnen das Hinterbringen an die Heimgelassenen erlauben, jedoch mit dem Zusatz, daß der Kurfürst fest entschlossen sei, auf seiner Resolution zu bestehen, da sie keinen Grund hätten weiter Schwierigkeiten zu machen, nachdem sich die kurmärkischen Landstände mit ihm auf gewisse Maße verglichen hatten. Zu einem endgültigem Abschluß kam man auf dem Ausschußtag nicht. Um den Kornzoll und den Steuermodus gingen vornehmlich die Auseinandersetzungen. Aus den Äußerungen mancher glaubte Johann Sigismund aber entnehmen zu dürfen, daß, wenn sein Vater hinsichtlich des Modus ein Entgegenkommen zeigte, sie „nach dem

¹⁹⁵⁾ Utmärkisch prigniße Ritterschaft an Löben; 4. Juli 1602 Ausf. Rep. 19 no 44.

¹⁹⁶⁾ Akten Rep 42 no 18.

Exempel der Stände jenseits der Oder den Kornzoll beharrlich nicht difficultiren und in dem anderen sich E. C. G. Anordnung accomodiren würden“. Den Gedanken an einen allgemeinen Land- oder Ausschußtag hatte er ihnen ausreden können. Im Anschluß an vorhergehende Kreistage trat der Ausschuß im Juni 1602 erneut zusammen. Die Verhandlungen gestalteten sich wiederum äußerst schwierig. Die Stände bestanden mit mehr Recht als die Kurmärker auf der völligen Aufhebung des Kornzolles. Sie wiesen darauf hin, daß das kaiserliche Privileg nur für die Kurmark erteilt worden war. Nur durch den Verzicht auf den Hufenhafer und andere kleine Zugeständnisse erreichten die Kommissare, daß sie sich, wenn auch unter Überschreitung ihrer Vollmachten mit der Weitererhebung des Kornzolles abfanden. Ohne dies Zugeständnisse hätte sich die Berufung eines neuen Landtages nicht vermeiden lassen. Joachim Friedrich billigte das Verhalten der Räte und gab sich mit dem Ergebnis zufrieden¹⁹⁷⁾, zumal es hinsichtlich der Höhe und Art der Bewilligung bei der Regelung des Vorjahres blieb. Die bewilligten 300 000 tl sollten binnen 6 Jahren bezahlt, die nötigen Gelder von den Städten durch die Bierziese, von den Oberständen durch den Hufenschuß aufgebracht werden. Auch die Stände der einzelnen Kreise erteilten nachträglich zu den Vereinbarungen ihre Zustimmung. An vielfältigen Vorwürfen gegen die Ausschußmitglieder wegen der Überschreitung der Vollmachten ließen sie es freilich nicht fehlen. Auch sprachen sie die Erwartung aus, daß vor Auszahlung der zweiten Rate alle Beschwerden abgetan würden.

Mit der Vollziehung der beiden Reverse für die Städte der Kur- und Neumark durch Joachim Friedrich endeten die langwierigen und mühseligen Verhandlungen. Was war das Ergebnis? Joachim Friedrich hatte sein Ziel nicht erreicht. Die Stände hatten nicht die gesamten Schulden seines Vaters und seine eigenen übernommen, sondern nur 900 000 tl¹⁹⁸⁾ bewilligt, sodaß ihm selbst noch ein beträchtlicher Teil zu tilgen übrig blieb. An die Bewilligung einer Beisteuer zu seinem Regierungsantritt, zur Anlage eines Borrates hatten sie garnicht gedacht. Wenn er sich auch vorbehalten hatte, in Notfällen sich um eine Beihilfe an die Stände zu wenden, im Augenblick war er durch seine schwierigen finanziellen Verhältnisse in seinem politischen Wirken gehemmt. Auch war es mehr als fraglich, ob sich in künftigen Zeiten die Stände gewiewerger erzeugen würden. Dabei hatte er auch dieses Ergebnis nur unter Gewährung mannigfacher Zugeständnisse erreicht. Die Stände hatten die Gelegenheit, dem Vordringen der landesherrlichen Gewalt Einhalt zu bieten, ihre Stellung zu befestigen, ausgenutzt, ohne aber anderseits dem Kurfürsten völlig ihren Willen aufzwingen zu können. Sie hatten ebenfalls auf einen Teil

¹⁹⁷⁾ Rezeß vom 28. Juni 1602. Abdruck Nylius VI, 1 Sp 173, Klinkenberg, Bd 2 S. 189.

¹⁹⁸⁾ Die Oberstände bewilligten außerdem am Schluß des Landtages der Kurfürstin 11 000 tl „zur Erkauffung allerhand nutzlicher Güter“, die sie am 21. Mai 1602 auszahlten. Erst nach längeren Verhandlungen bewilligten die Städte im April 1603 der Kurfürstin 8000 tl, die am 7. Mai 1603 ausgezahlt wurden. Akten Rep. 21 no 162a.

ihrer Forderungen verzichten müssen. Bei einigen herrschte nachträglich das Gefühl, durch ihre Starrsinnigkeit Joachim Friedrich verstimmt und dadurch weniger von ihm erreicht zu haben, als es bei einem zeitigeren und größeren Entgegenkommen ihrerseits möglich gewesen wäre. Einem großen Teil ihrer Wünsche hatte Joachim Friedrich zugestimmt, sofern es sich um die Beseitigung offenkundiger Mißstände handelte, durch deren Erfüllung auch den landesherrlichen Belangen gedient wurde. Dort aber, wo wesentliche landesherrliche Rechte auf dem Spiel standen, war er keinen Schritt zurückgewichen. Die Bestätigung der von seinem Vater verschriebenen Angefälle hatte er sich vorbehalten. Der von dem Adel angefeindete Kornzoll wurde weiter erhoben. Der Anteil der Neumark an den Reichs-, Kreis- und Fräuleinsteuern kam weiterhin der kurfürstlichen Rentei zu gute. Andererseits war das Steuerbewilligungsrecht der gesamten Landschaft in der That wieder anerkannt worden. Der Versuch, den Landtag durch einen ständigen Ausschuß zu ersetzen, war gescheitert; auch etwaigen Sonderverhandlungen mit den Einzelkreisen war zunächst eine Schranke gesetzt, der Adel vereinbarte auf dem Landtag, sich fortan in keine Sonderverhandlungen einzulassen, getrennt nichts zu bewilligen. Joachim Friedrich hatte ferner in die Hinzuziehung ständischer Deputierter zu den Kirchenvisitationen, zur Inspektion der Universität willigen müssen, ebenso in die Unterstellung der Beamten bei Streitigkeiten unter das ordentliche Gericht. Die Regelung der Einzelbeschwerden hatte er einem Güteverfahren überlassen müssen. Die Stände erlangten die Zusicherung, daß nun endlich die neu errichteten Zollstätten abgeschafft, der Weinzoll von den Adligen nicht mehr erhoben werden sollte, den Verzicht auf den Abschöß. Die Ernennung von Hauptleuten, die Fortsetzung der Reformen in der Gerichtsverwaltung wurden ihnen zugesichert. Es ist aber zu beachten, daß die Verwirklichung der meisten Versprechungen Joachims Friedrichs von seiner künftigen Regierungspraxis abhing, daß sich ihm die Möglichkeit eröffnete, ihre Ausführung zu unterlassen oder mindestens hinauszuzögern, zumal er sie in einigen Fällen (z. B. Besetzung der Hauptmannschaften in der Prignitz und Ruppin) von besonderen Gegenleistungen der Stände abhängig gemacht hatte. Da die Stände durch die Schuldenübernahme für deren Tilgung gegenüber den Gläubigern hafteten, hatten sie zunächst kein Druckmittel, die Erfüllung der Beschwerden zu erzwingen. Im Ganzen gesehen bedeutete zwar der Landtag von 1602 einen Rückschlag zu ungunsten des Landesherrn gegenüber den letzten Regierungsjahren Johann Georgs. Entscheidend für die weitere Entwicklung mußte werden, ob die Stände ihre Stellung zu behaupten vermochten, wie weit sich Joachim Friedrich an seine Zusagen gebunden hielt.